



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

148

Nr. 9 / 28. März 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der
Gemeinde Grünwald, Landkreis München 149

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG);
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 151

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 152

Kommunalverwaltung

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS MÜNCHEN UND DER GEMEINDE GRÜNWALD

Neufassung der Zweckvereinbarung

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel und die Gemeinde Grünwald, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Jan Neusiedl schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Grünwald verpflichtet sich gem. Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gem. Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Grünwald, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inklusive energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

2.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.1 Satz 3 und 5 und Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwandes

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000,00 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000,00 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 4
Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

§ 5
Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6
Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 8

Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 6. Juli 2020 / 23. Juni 2020 (OBABI 2024 S. 121) außer Kraft.

München

Landkreis München

Christoph Göbel

Landrat

Grünwald, 8. Februar 2024

Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19. März 2024 gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.07.2024	Geretsried 1	Julia Dillbaum
01.08.2024	Beilngries	Stefan Meier
01.08.2024	Schechen	Stefan Kolbeck
16.08.2024	Maisach	Stefan Wetzel

München, 19. März 2024

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Carina Vogl

die am 14. März 2024 im Alter von 23 Jahren tödlich verunglückt ist.

Frau Carina Vogl war seit dem 1. Oktober 2022 als Regierungsinspektoranwärterin bei der Regierung von Oberbayern tätig.

Mit Frau Vogl verlieren wir eine sehr herzliche, freundliche und hilfsbereite Hausanwärterin. Wir haben sie als eine liebenswerte und äußerst pflichtbewusste Kollegin kennengelernt und geschätzt, deren Lachen und fröhliche Art wir sehr vermissen werden. Ihr plötzlicher Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden Sie in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken der Familie unser tiefstes Mitgefühl aus.

München, den 20. März 2024

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender